

Satzung

Frauen in Bewegung Kampfkunst und Bewegung Frankfurt e.V.

in der geänderten Fassung vom 01.11.2024

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Frauen in Bewegung Kampfkunst und Bewegung Frankfurt e.V." Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er wurde am 28. August 1985 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere in den Bereichen Kampfkunst, Selbstverteidigung, Gewaltprävention, Gymnastik und Bewegungskunst für Frauen und Mädchen Dieser Zweck wird erreicht durch Abhaltung eines geordneten Trainingsbetriebs unter Einsatz sachgerecht vorgebildeter ÜbungsleiterInnen (auch ohne Lizenz), einschließlich Trainingslager, Freizeiten, Seminare und Lehrgänge.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 2.6 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportverbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

- 2.7 Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Der Satzung ist eine Jugendordnung angefügt.
- 2.8 Frauen in Bewegung Kampfkunst und Bewegung e.V. übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Mädchen, Kinder und Jugendlichen. Die Arbeit mit den Mädchen, Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede Frau und jedes Mädchen werden.
- 3.2 Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3.2.1 Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE 36ZZZ00000131338 und der Mandats-Referenz (das ist die Mitgliedsnummer) monatlich am 2. Bankarbeitstag des Monats eingezogen.
- 3.2.2 Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Monats wird die einmalige Aufnahmegebühr sowie der erste Beitrag, zum 15. des darauffolgenden Monats zusammen mit dem Beitrag des laufenden Monats erhoben. Danach erfolgt der Einzug jeweils monatlich am 2. Bankarbeitstag des Monats.
- 3.2.3 Bei Wiedereintritt in den Verein ist die Aufnahmegebühr erneut fällig.
- 3.2.4 Sollten sich die Angaben auf der Beitrittserklärung, z.B. die Bankverbindung oder die Anschrift, ändern, ist das Mitglied verpflichtet, den Verein darüber zu informieren.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch:
- 3.3.1 Austritt, der der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand drei (3) Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden muss.
- 3.3.2 Ausschluss durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied die

Vereinsinteressen schwerwiegend geschädigt hat. Es ist dem beschuldigten Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

- 3.3.3 Sonderkündigung durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft durch Sonderkündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende zu beenden, wenn ein Mitglied mindestens drei Monate keine Mitgliedsbeiträge gezahlt hat, ohne dass diese ihm erlassen oder gestundet wären, und in dieser Zeit nicht am Training teilgenommen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb der Kündigungsfrist zu äußern und die Kündigung durch sofortige Zahlung der rückständigen Beiträge abzuwehren. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände dem Mitglied Zahlung in angemessenen Raten einzuräumen.

- 3.3.4 Tod des Mitgliedes

- 3.4 Die Mitglieder sind zu sportlich fairem Verhalten unter Achtung der Dojang-Etikette und zur Förderung der Ziele des Vereins verpflichtet.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 4.1 die Mitgliederversammlung
- 4.2 der Vorstand

5. Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 5.1.1 Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - 5.1.2 Festlegung der Tätigkeiten des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - 5.1.3 Mitgliedschaft einzelner Personen
 - 5.1.4 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 5.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Der Termin für Mitgliederversammlungen muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung vierzehn (14) Tage zuvor in den Trainingsräumen des Vereins ausgehängt werden.

- 5.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte (16.) Lebensjahr vollendet haben.
- 5.4 Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das innerhalb einer Woche in den Trainingsräumen des Vereins zur Einsichtnahme ausgehängt wird. Das Protokoll wird von der Sitzungsleiterin und der Protokollantin unterschrieben.

6. Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 6.1.1 der 1. Vorsitzenden
 - 6.1.2 der 2. Vorsitzenden
 - 6.1.3 der Jugendleiterin oder deren Stellvertreterin
- 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich allein oder gemeinschaftlich von den Vorsitzenden vertreten.
- 6.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diesen die Gesetze und diese Satzung nicht entgegenstehen.

7. Vorstandssitzung und Amtsdauer des Vorstandes

- 7.1 Eine der Vorsitzenden ruft die Vorstandssitzung bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ein.
- 7.2 Die Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn beide Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst und sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll wird von beiden Vorsitzenden unterschrieben.
- 7.3 Ist eine Einigung über einen offenen Punkt nicht möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.4 Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder beratende Mitglieder wählen, die den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen.
- 7.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

- 7.6 Das Amt /Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem/den Vorstand /Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

8. Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- 8.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Dae Mang e.V. (Kontakt: Simone Koch, Abtstr. 5, 53225 Bonn, Tel 0228-4220994, koch_simone@gmx.net), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Jugendordnung
Frauen in Bewegung
Kampfkunst und Bewegung Frankfurt e.V.

1. Zur Vertiefung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit, schließen sich die Jugendlichen von „Frauen in Bewegung“ zur Vereinsjugend zusammen. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen innerhalb der Jugendarbeit von „Frauen in Bewegung“.
2. Die Vereinsjugend wählt in der Jugendversammlung
 - die Jugendleiterin
 - die Stellvertreterin der Jugendleiterinmit einfacher Mehrheit. Die Jugendleiterin vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand von „Frauen in Bewegung“.
3. Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle zwei Jahre vor der mit Neuwahlen verbundenen Vollversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß Punkt 1 der Jugendordnung.
Die Wahl der Jugendleiterin bedarf der Bestätigung durch die Vollversammlung.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventueller Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortliche Empfängerin der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Vereinsjugend. Sie ist dem Vereinsvorstand oder einer von diesem Beauftragten gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, vom Gesamtvorstand genehmigt und von der Vollversammlung mit der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Dasselbe gilt für Änderungen der Jugendordnung. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Vollversammlung in Kraft.